

## 1.4.3 Delegierbare Leistungen

Im ersten Paragraphen des Zahnheilkundegesetzes ist geregelt, dass ein Teil der Aufgaben delegiert werden darf. Dies bildet die Grundlage für den Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer (2009, [www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)).



### Die BZAEK beschreibt als Voraussetzung für die Delegierbarkeit von Leistungen:

- ausreichende Qualifizierung der Mitarbeiterin
- Einsatzrahmen persönlich durch Behandler für jede Mitarbeiterin einzeln festgelegt
- Anordnung durch Behandler
- Weisung fachlich durch Behandler
- Aufsicht und Kontrolle durch den Behandler
- persönliche Verantwortung des Behandlers

### **W**ichtig:

! Der Behandler ist für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung verantwortlich und muss während des Einsatzes jederzeit für Rückfragen, Korrekturen und bei Komplikationen zur Verfügung stehen. Weitere Einzelheiten finden sich unter <https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/grafiken/Delegationsrahmen.pdf>.

! Die Zahnärztekammern sind für die Ausbildung und Qualifizierung des zahnmedizinischen Personals zuständig (Bundesbildungsgesetz, BBiG).

|     |   |
|-----|---|
| ZFA | <ul style="list-style-type: none"><li>• zahnmedizinische Fachangestellte</li><li>• duale dreijährige Ausbildung</li><li>• Fortbildung in Teilgebieten möglich, mit Kammerzertifikat</li></ul> |
| ZMP | <ul style="list-style-type: none"><li>• zahnmedizinische Prophylaxeassistentin</li><li>• 400 Stunden</li></ul>  |
| ZMF | <ul style="list-style-type: none"><li>• zahnmedizinische Fachassistentin</li><li>• 700 Stunden</li></ul>  |
| ZMV | <ul style="list-style-type: none"><li>• zahnmedizinische Verwaltungsassistentin</li><li>• 350 Stunden</li></ul>   |
| DH  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Dentalhygienikerin</li><li>• 950 Stunden</li></ul>  |

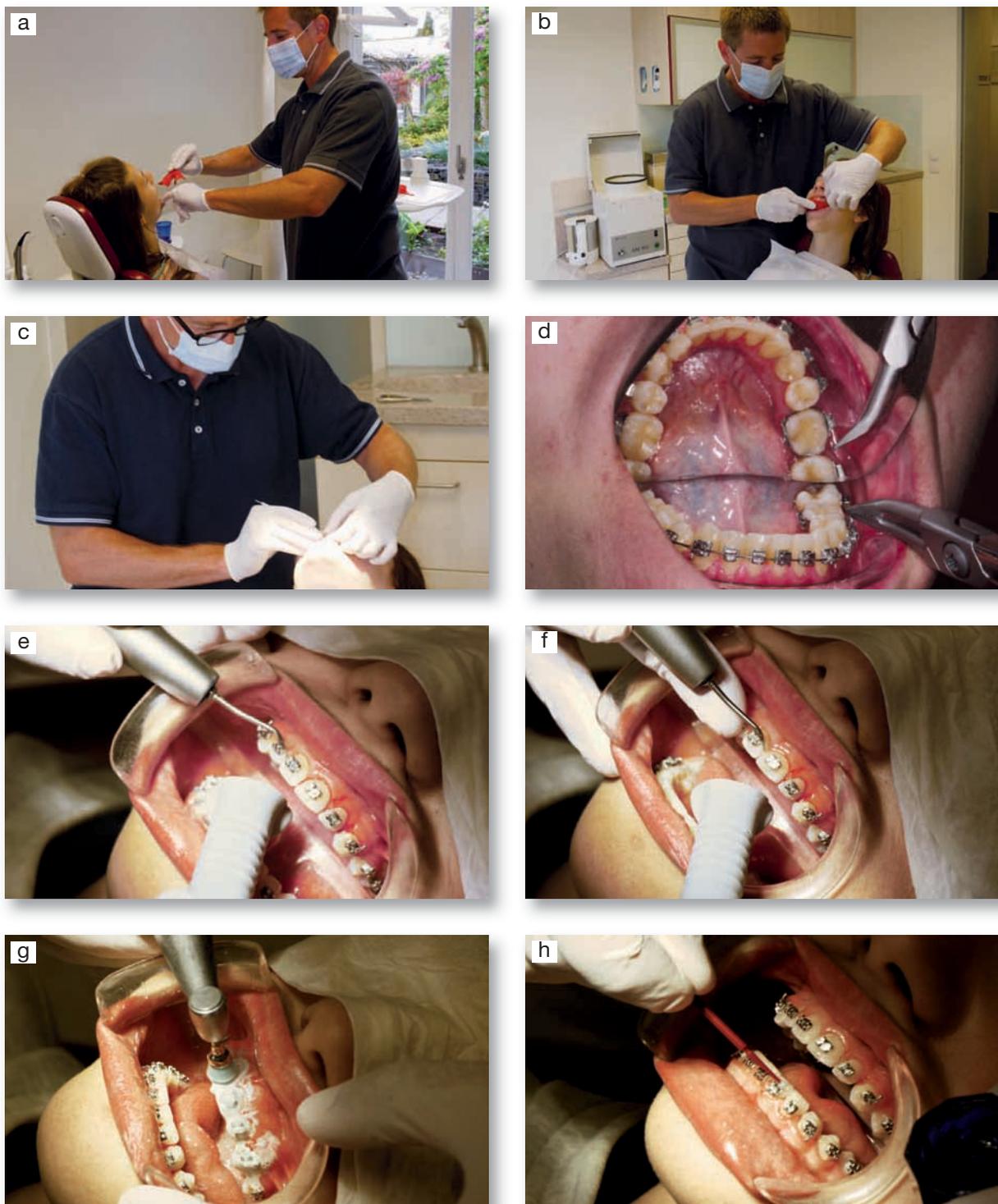
**Abb. 1**  
Übersicht über die Fortbildungsmöglichkeiten für zahnmedizinisches Personal über die Zahnärztekammern



### Auszugsweise erfolgt die Zusammenstellung der Delegationsmöglichkeiten nach der Bundeszahnärztekammer:

- ✓ a) **Radiologische Untersuchungen, Erstellen von Röntgenaufnahmen:** Einsatzrahmen ist die technische Erstellung des Röntgenbildes; die Röntgenanordnung ist vom Zahnarzt zu erteilen.
- ✓ b) **Dokumentation, Herstellen von Situationsabdrücken:** z. B. Teiltätigkeiten bei der Kieferabformung zur Erstellung von Situationsmodellen, z. B. Erheben und Dokumentieren von nicht-invasiv ermittelten Indizes
- ✓ c) **Konservierender/prothetischer Bereich [...]**
- ✓ d) **Kieferorthopädie:** z. B. Ausligieren von Bögen, Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen, Auswahl und Anprobe von Bändern an Patienten, Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt
- ✓ e) **Kariesprävention:** z. B. lokale Fluoridierung nach Verordnung mit Lack oder Gel, Versiegelung von kariesfreien Fissuren; Anfärben der Zähne, Erstellen von Plaque-Indizes, Kariesrisikobestimmung, Motivation und Instruktion, Ursachen von Karies erklären, Hinweise zur zahngesunden Ernährung geben, Hinweise zu häuslichen Fluoridierungsmaßnahmen geben; Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation
- ✓ f) **Präventionsmaßnahmen bei Parodontalerkrankungen:** z. B. Teiltätigkeit bei der Wundversorgung (Verbände), Motivation und Instruktion, Ursachen von Parodontopathien erklären; Demonstration, praktische Übung und Motivation zur Mundhygiene, Remotivation, Erstellen von Indizes, Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen

(Auszug aus: Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer für Zahnmedizinische Fachangestellte, 2009. www.bzaek.de)



**Abb. 2 a bis h**

- a) u. b) Teiltätigkeiten bei der Kieferabformung zur Erstellung von Situationsmodellen
- c) u. d) Aus- und Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen
- e) – g) Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
- h) lokale Fluoridierung